



Die Gemeinde informiert



Mitteilungsblatt und amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Bidingen

Herausgeber/Redaktion: Gemeinde Bidingen, Dorfstr. 8, 87651 Bidingen

Jahrgang 2023 Ausgabe 1

Tel.Nr. 08348/244, Fax-Nr. 08348/673,

E-Mail: info@bidingen.bayern.de,

homepage: www.bidingen.de

Öffnungszeiten:

Dienstag 8.00 – 12.00 Uhr, Mittwoch 16.00 – 18.00 Uhr, Freitag 8.00 – 11.00 Uhr

Datum: 05.01.2023

Die Ausgabe 1/2023 umfasst 11 Seiten.

Sollten Sie nicht alle 6 Blätter vollständig erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung. Dort liegen weitere Exemplare aus.

Die Ausgabe 2/2023 erscheint voraussichtlich am 03.02.2023

Annahmeschluss: 01.02.2023

Bürgermeister



Das neue Jahr 2023

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bidingen ein gutes, glückliches, erfolgreiches und vor allem gesundes neues Jahr 2023.

Ein neues Jahr bringt wieder neue Herausforderungen, denen man sich stellen muss. Auch auf die Gemeinde und den Gemeinderat kommen im Jahre 2023 weitere Aufgaben zu. Derzeit findet bereits die Sanierung der Toiletten und Duschen bei den Fußballern im Turnhallegebäude statt. In den Tiroler Stuben in Bernbach wird demnächst die Ölheizung durch eine Pelletheizung ersetzt. Die Kläranlage erhält eine weitere PV-Anlage auf die freien Dachflächen. Auch die Planungen für ein neues Baugelände im Nordwesten von Bidingen werden fortgeführt. Für die Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen wird in den nächsten Wochen ein Kriterienkatalog entwickelt, der sinnvolle Standorte für solche Anlagen definiert.

Ich persönlich möchte mich bei allen Bürgerinnen und Bürgern für die gute Zusammenarbeit und den vertrauensvollen Umgang miteinander bedanken.

Ihr Bürgermeister
Franz Martin

Amtl. Bekanntmachung

1. Über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

(§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes)

Termine: 15.02./15.05./01.07./15.08./15.11. d.J.

Die Grundsteuer A und B wird für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, in der gleichen

Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass Steuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für 2023 erhalten, für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2022 zu den o.a. Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten haben.

2. Über die Erhebung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 2023

(§ 19 Gewerbesteuergesetz)

Termine: 15.02./15.05./15.08./15.11. d.J.

Der Steuerschuldner hat zu o.a. Terminen die Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Höhe der Vorauszahlung ist dem Steuerschuldner bereits im Bescheid schriftlich mit Fälligkeitszeitpunkten bekannt gegeben worden.

3. Über die Erhebung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

(Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz)

Termin: 01.04. d.J.

Die Hundesteuer wird für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Steuer wie im Jahr 2022 zu entrichten haben, in der gleichen Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die keinen Bescheid für 2023 erhalten haben, für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2022 zum o.a. Fälligkeitszeitpunkt zu entrichten haben.

Abgabepflichtig

Abgabepflichtig sind die jeweiligen Grundstückseigentümer, Halter von Hunden bzw. gewerbesteuerzahlenden Betriebe in den Mitgliedsgemeinden der **Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen (Gemeinde Aitrang, Bidingen, Biessenhofen, Ruderatshofen)** gem. Grundabgabenbescheid / Hundesteuerbescheid / Gewerbesteuer-Vorauszahlungsbescheid.

Bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten bestehen bei den ortsansässigen Banken und Sparkassen der Mitgliedsgemeinden. Säumige Zahler werden nach Ablauf dieser Termine gebührenpflichtig (Auslagensatz, Säumniszuschlag) erinnert. Bei vorliegenden Einzugsermächtigungen erfolgt dies durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen.

Für die Steuer- bzw. Gebührensschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. die jeweilige Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. die jeweilige Gemeinde) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Bescheides

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung). Beim Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Folgen verspäteter Zahlung

Wenn Ihre Zahlung erst nach Ablauf des Fälligkeitstags einem unserer Konten gutgeschrieben wird, sind Säumniszuschläge von 1. v. H. des rückständigen Rechnungsbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis zu zahlen. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Beitreibungskosten zu tragen; dies gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Der Widerspruch soll entsprechend begründet werden, da andernfalls binnen kurzer Frist nach Aktenlage entschieden werden kann. Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen Ihnen keine Kosten. Ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, so haben Sie die Kosten des Widerspruchs zu tragen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Entscheidungen in einem Grundlagenbescheid (Messbescheid und Zerlegungsbescheid) können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheides, nicht durch Anfechtung des Folgebescheides angegriffen werden (§ 351 Abs. 2 AO). Einwendungen, die sich gegen die Steuer-

pflicht überhaupt, gegen die Höhe des Messbetrages bzw. Zerlegungsanteils oder gegen einen Verspätungszuschlag richten, sind also beim zuständigen Finanzamt vorzutragen.

Biessenhofen, 03.01.2023

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT BIESSENHOFEN

Wolfgang Eurisch
Gemeinschaftsvorsitzender

Ende des amtlichen Teils

Gemeinderat

Aus der Sitzung vom 30.11.2022

Wintersperrung der Ortsverbindungsstrasse Bidingen-Ingenried für LKW

Die Ortsverbindungsstraße zwischen Ingenried und Bidingen führt größtenteils durch ein dichtbewachsenes Waldgebiet. Der dazwischenliegende Ortsteil Königsried ist durch zwei Taleinschnitte östlich und westlich eingegrenzt.

Im Winter ist bei Schneefall oder Schneetreiben eine Befahrung der Ortsverbindungsstraße durch den Schwerlastverkehr (> 7,5 t) nicht oder nur sehr schwer möglich. Die vergangenen Wintermonate haben gezeigt, dass sich viele LKW's aufgrund der Höhendifferenzen der technischen Infrastruktur der Strecke festfahren und liegen bleiben.

Das Befahren der Strecke in den Wintermonaten ist somit mit erhöhtem Risiko und starken Belastungen der Königsrieder Anwohner verbunden. Die Gefahr ist durch eine temporäre Sperrung der Strecke zwischen Ingenried und Bidingen in den Wintermonaten vom 01.11. bis 31.03. für den Schwerlastverkehr ab 7,5 t zu minimieren. Nach Absprache zwischen den Gemeinden Bidingen und Ingenried ist je nach aktueller Witterungslage eine Streckensperrung vor oder nach dem festgelegten Sperrungszeitraum möglich. Die Sicherheit des Verkehrs ist gerade auf diesem Streckenabschnitt im Winter zu gewährleisten. Durch die temporäre Sperrung werden gefährliche Verkehrssituationen verhindert. Aufgrund der besonderen Gefahrenlage in dieser Jahreszeit wird diese Verkehrssicherungsmaßnahme notwendig. Die örtliche Polizeibehörde wurde hierzu bereits gehört und die fernmündliche Zustimmung eingeholt. Die Polizeibehörde regt hierzu an, eine temporäre Sperrung durchzuführen. Eine ganzjährige Sperrung ist nicht umsetzbar. Die jeweiligen Straßenbausträger müssen sich bezüglich der gleichlautenden Anordnung abstimmen und die jeweiligen Beschlüsse herbeiführen. Eine etwaige Beschilderung mit Vorhinweisen auf der Kreisstraße sollte mit dem Landratsamt als Straßenbausträger abgestimmt werden.

Auch das Landratsamt Ostallgäu und die Polizei Marktoberdorf hat einer temporären Streckensperrung zugestimmt, regen aber an, die Sperrung zusätzlich zu einer festgelegten Zeit auch witterungsabhängig zu betreiben.

Der Gemeinderat diskutiert und stimmt der Empfehlung zu.

Beschluss:

Die Gemeindeverbindungsstraße zwischen Ingenried und Bidingen wird als temporäre Verkehrssicherungsmaßnahme vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t gesperrt. Eine Sperrung außerhalb des festgelegten Zeitraumes gemäß aktueller Witterungslage ist nach Absprache möglich.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgung Neukalkulation der Wassergebühren in Bidingen für die Jahre 2023 - 2026 inkl. Grundgebühr

Die Gebührenkalkulation wurde bereits ausführlich nicht öffentlich vorberaten.

Frau Unger, Geschäftsstellenleiterin der VG Biessenhofen stellt anhand der Präsentation die neuen Wassergebühren, Grundgebühren, bzw. Bauwasserpreise vor.

Die Neukalkulation hat einen kostendeckenden Wasserpreis von 0,72 Euro pro Kubikmeter ermittelt. Die Grundgebühr wird auf 50 Euro (Standardwasserzähler) bzw. 60 Euro (großer Wasserzähler) festgesetzt. Bauwasser wird pauschal auf 150 Euro bzw. 1,30 Euro pro Kubikmeter entnommenes Wasser festgesetzt.

Dies bedeutet zwar eine Erhöhung gegenüber dem aktuellen Wasserpreis. Bei einem Vergleich mit Wasserversorgungen aus der Region ist Bidingen jedoch immer noch sehr günstig.

Beschluss:

Die Gebührenkalkulation und die Satzungsänderung (BGS-WAS) werden wie vorgeschlagen beschlossen. Die Satzungsänderung ist Bestandteil des Protokolls.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

1. Änderung der öffentlich rechtlichen Zweckvereinbarung über die Errichtung einer kommunalen Maschinengemeinschaft

Die Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband Aitrang-Ruderathshofen muss im Sinne des neuen Umsatzsteuerrechts geändert werden.

Es wird klargestellt, dass es sich um eine öffentlich rechtliche Zweckvereinbarung handelt. Die Abrechnung von Verwaltungskosten werden ab dem 01.01.2023 gestrichen, da diese umsatzsteuerpflichtig wären. Lt. Aussage der Kämmerei ist der Aufwand sehr gering.

Beschluss:

Der Entwurf der 1. Änderung der öffentlich rechtlichen Zweckvereinbarung über die Errichtung einer kommunalen Maschinengemeinschaft wird wie vorgelegt beschlossen. Die Änderung der Vereinbarung ist Bestandteil des Protokolls.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

Beschluss der Satzung zur Fäkalschlammentsorgung mit dazugehöriger Gebührensatzung

Bisher wurde der Fäkalschlamm in der Kläranlage angeliefert und die Gemeindeverwaltung hat eine Rechnung an die Grundstückseigentümer geschickt.

Mit dem neuen Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2023 würde bei dieser Vorgehensweise Umsatzsteuer auf die Gebühren anfallen.

Um dies zu vermeiden, muss die Fäkalschlammentsorgung hoheitlich organisiert werden. Das heißt sie ist Teil der Entwässerung der Gemeinde für alle gemeindlichen Grundstücke, die nicht an die zentrale Entwässerung angeschlossen sind.

Dazu ist es notwendig eine Fäkalschlammsatzung zu erlassen. Diese regelt, wer Fäkalschlamm anliefern darf und welche Vorgaben es dafür gibt (entspricht einer Art Benutzungsordnung). Für die Abrechnung ist eine Gebührensatzung zu erlassen. Zukünftig erfolgt die Abrechnung nicht mehr in Form einer Rechnung sondern mittels Gebührenbescheid.

Beschluss:

1. Der Entwurf der Fäkalschlammsatzung, welcher Bestandteil des Protokolls ist, wird als Satzung beschlossen.

2. Der Entwurf der Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung, welcher Bestandteil des Protokolls ist, wird als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

Beschlussfassung öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung Unterhalt Hochwasserzweckverband Gennach-Hühnerbach

Nach der Verbandssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2014 wird der Unterhalt der vom Zweckverband errichteten Anlagen vom Zweckverband wahrgenommen (§ 6 Abs. 2 Verbandssatzung), was somit insbesondere die Tragung der Unterhaltskosten umfasst.

Die Unterhaltsleistungen - insbesondere technische Überwachung der Hochwasserschutzanlagen, Kontrollfahrten mit Sichtkontrolle der Anlagen, Räumen der Rechen - werden über die acht Gemeinden respektive deren Bauhöfe, erbracht, in denen sich die Hochwasserschutzanlagen befinden.

Die Gemeinden stellen die bei ihnen für die Wahrnehmung der Unterhaltsleistungen anfallenden Aufwendungen - Einsatz Personal, Fahrzeuge, Maschinen, Material, Entsorgungskosten - dem Zweckverband in Rechnung.

Mit der Änderung des Umsatzsteuerrechts zum 01.01.2023, nämlich dem zwingenden Wirksamwerden des § 2b UStG, werden die Rechnungen zukünftig allerdings nur noch dann ohne Umsatzsteuer gestellt werden können, wenn

1. die Leistungserbringung durch die Gemeinden an den Zweckverband und der Kostenersatz durch den Zweckverband an die Gemeinden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgt

und

2. der bei der einzelnen Gemeinde erzielte Umsatz aus den an den Zweckverband erbrachten Leistungen sowie gleichartigen Leistungen an Dritte jährlich unter 17.500 EUR liegt.

Damit die Leistungen der Gemeinden an den Zweckverband und der Kostenersatz durch den Zweckverband an die Gemeinden auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erfolgen können, ist zwischen dem Zweckverband und den leistungserbringenden Gemeinden eine Zweckvereinbarung über die Leistungserbringung und den Kostenersatz.

Weiteres Vorgehen:

Stimmt die Verbandsversammlung dem nachstehenden abgedruckten Entwurf zu, ist die Vereinbarung den jeweiligen Gemeindegremien zur Behandlung vorzulegen.

Liegen die gemeindlichen Zustimmungen dem Zweckverband vor, erfolgt die Unterzeichnung im Umlaufverfahren. Dem Landkreis wird ein Exemplar zur Anzeige vorgelegt. Jede Gemeinde erhält ein Exemplar.

Beschluss:

Die Gemeinde stimmt dem Abschluss der vorgenannten Zweckvereinbarung mit den Mitgliedsgemeinden Bidingen, Jengen, Lamerdingen, Oberstendorf, Osterzell, Stöttwang Westendorf und der Marktgemeinde Kaltental zur Wahrnehmung und Abrechnung der Unterhaltsleistungen an den Hochwasserschutzanlagen des Hochwasserzweckverbandes Gennach-Hühnerbach zu.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

Beschluss einer Plakatierungsverordnung

Um Verwaltungsvereinfachung zu erreichen, wird eine Plakatverordnung vorgeschlagen. Bisher wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen in jedem Einzelfall nach Anfrage ein gesonderter Bescheid erlassen, der dann nicht mehr erstellt werden müsste.

Beschluss:

Dem Entwurf für die Plakatierungsverordnung in der Gemeinde Bidingen, welcher Anlage des Protokolls ist, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

§ 2b Umsatzsteuergesetz, mögliche Verlängerung der Optionspflicht

§ 2b Umsatzsteuergesetz, mögliche Verlängerung der Optionspflicht, weiteres Vorgehen und Widerruf der Optionserklärung zum 01.01.2023

Ursprünglich sollte die Reform des Umsatzsteuergesetzes (§ 2 b UStG) nach einer fünfjährigen Vorbereitungsphase zum 01.01.2021 erfolgen. Mit Pandemiebegründung wurde die Einführung auf den 01.01.2023 verschoben. Einige von Ihnen haben schon erfahren, dass es evtl. eine weitere Verlängerung des alten Umsatzsteuerrechtes für Kommunen für zwei Jahre gibt.

Darüber beschließen wird der Bundestag am 02.12.2022 bzw. der Bundesrat am 16.12.2022. Über den möglichen Ausgang lässt sich kaum eine Voraussage treffen, wenngleich die Chancen für eine Verlängerung nicht schlecht stehen.

In der VG Biessenhofen wurden bereits alle vorbereitenden Arbeiten (z. B. Schulung der Mitarbeiter) durchgeführt. Bei einer weiteren Verlängerung müssten in 2 Jahren alle Vorbereitungsmaßnahmen wiederholt werden.

Die Verwaltung ersucht daher dringend, keine Verlängerung mehr vorzunehmen und einheitlich in allen VG Gemeinden die Optionserklärung für eine Verlängerung zu widerrufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat/Verband beschließt die Optionserklärung zum § 2b UStG mit Wirkung vom 01.01.2023 zu widerrufen. Damit wird ab dem 01.01.2023 der § 2b UStG angewendet.

Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

Aus der Sitzung vom 21.12.2022

Beschluss zum Bau von Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet

Es liegen aktuell zwei Anfragen für den Bau einer Freiflächenfotovoltaikanlage vor.

Um den Bau solcher Anlagen möglich zu machen, muss die Gemeinde eine entsprechende Bauleitplanung vornehmen, da diese Anlagen nicht privilegiert sind.

Der Gemeinderat hat bereits in nicht-öffentlicher Sitzung ausführlich diskutiert, ob solche Anlagen im Gemeindegebiet grundsätzlich errichtet werden sollten.

Jedes Gemeinderatsmitglied teilt seine persönliche Meinung zu dieser Thematik in öffentlicher Sitzung mit. Anschließend erfolgt die Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeinde Bidingen ermöglicht den Bau von Freiflächenfotovoltaikanlagen durch eine entsprechende Bauleitplanung nach Aufstellung eines Kriterienkataloges.

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen : 6 Nein-Stimmen

Aufstellungsbeschluss für das neue Baugebiet "Bidingen-Eurischweg"

Aufgrund des Bedarfs an Wohnraum für die örtliche Bevölkerung plant die Gemeinde Bidingen die Ausweisung eines Wohngebietes am Nordwestrand der Ortslage von Bidingen. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits weitestgehend als Wohnbaufläche dargestellt. Um eine mittel- bis langfristige Deckung des Bedarfs an Bauplätzen sicherzustellen, wird die Besiedlung des Gebietes in mehreren Bauabschnitten, im Süden an der gegenständlichen Ortslage beginnend, angestrebt. Der Nord- und Westrand des Gebietes wird als Grünfläche und damit als Ortsrandeingrünung geplant.

Von den ca. 5,3 ha des Geltungsbereiches entfallen nach ersten Planungskonzepten ca. 0,8 ha auf genannte Grünflächen. Weitere 0,8 ha können für die benötigten Verkehrsflächen veranschlagt werden. Das ergibt ca. 3,7 ha an Baugrund. Es wird angestrebt, eine Grundflächenzahl von 0,2 festzusetzen. Daraus ergibt sich eine von baulichen Anlagen überdeckbare Fläche bzw. zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als einem Hektar ($3,7 \text{ ha} \times 0,2 = 0,74 \text{ ha}$).

Verfahren:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Das Plangebiet weist eine zu erwartende Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 Quadratmetern auf (vgl. vorherigen Punkt). Die Art der baulichen Nutzung wird sich auf Wohnnutzung beschränken. Es wird kein Vorhaben begründet, das die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter oder Betroffenheit von Bereichen für Maßnahmen im Fall von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG ist nicht gegeben. Der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31.12.2022 zu fassen. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich überwiegend bereits als Wohnbaufläche, an den Rändern auch als Fläche für die Verbesserung der bzw. Herstellung einer Ortsrandeingrünung dargestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bidingen beschließt in der öffentlichen Sitzung am 21.12.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bidingen-Eurischweg“ gemäß § 13b BauGB. Er umfasst die Grundstücke bzw. Teilflächen (TF) der Grundstücke mit den Flur Nrn. 206 (TF), 230, 231/3, 232, 232/12 und 447/2 (TF, Verkehrsfläche).

Es soll im Anschluss an den bebauten Ortsteil ein Wohngebiet entstehen. Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt 5,26 ha auf. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB. Auf die Umweltprüfung wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

12 Ja-Stimmen : 1 Nein-Stimme



Anschaffung von Urnenstelen für den Friedhof in Bidingen

Bezüglich geplanter Urnenstelen für den Friedhof in Bidingen liegt ein Angebot der Fa. Kronimus vor. Der Gemeinderat entscheidet sich für dunkle Stelen mit hellen Verschluss tafeln, die an der nord-westlichen Ecke des neuen Friedhofes platziert werden sollen. Die Gesamtkosten inkl. Montage betragen 13.800 Euro für 3 Stelen mit insgesamt 10 Urnenfächern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von 3 Urnenstelen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

Beschaffung mobiler Endgeräte im Zuge des Digitalpakts

Anschaffung von Hardware über die Förderung „DigitalPakt“. Nach Absprache mit der Schulleitung soll für die Schule folgende Hardware angeschafft werden:

- 16x iPad mit Hülle
- 25x ApplePencil
- 25x Tastatur
- 2x Transportkoffer für 16 iPads mit Ladefunktion
- 1x AppleTV für Aula

Die Tablets und vor allem die Tastaturen dienen auch als Ersatz für den abgebauten Computerraum. In Zukunft können die Schüler direkt im Klassenzimmer damit arbeiten. Es werden mehrere Stifte und Tastaturen angeschafft, da an der Schule schon iPads vorhanden sind.

Die Anschaffung ist eine von mehreren Maßnahmen die mit der Zuwendung des Förderprogramms finanziert wird. Der Bewilligungsbescheid liegt vor und die Gemeinde Bidingen bekommt auf die Gesamtkosten eine Förderung von 90%.

Es wurden vier Firmen wegen der Abgabe eines Angebots (siehe Anhänge) angeschrieben. Folgende Angebote gingen ein:

- Firma A: 12.918,61 €
- Firma B: 14.172,98 €
- Firma C: 17.146,63 €
- Firma D: 15.410,92 €

Nach Auswertung der Angebote wurde festgestellt, dass die Firma A das wirtschaftlichste Angebot (Kosten: 12.918,61€) abgegeben hat. Das Angebot ist als Anlage beigefügt. Abzüglich der Förderung bleibt der Gemeinde ein Eigenanteil von 1291,86€.

Beschluss:

Das Gremium beschließt das Angebot von Firma A anzunehmen und die Hardware zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen : keine Nein-Stimme

Bei der Firma A handelt es sich um die Fa. CANCOM GmbH, Schepach.

Ämter und Behörden

Endspurt bei der Abgabe der Grundsteuererklärungen

Um Fehler beim Ausfüllen der Grundsteuererklärung zu vermeiden, hat Amtsleiter Wolfgang Kriegbaum vom Finanzamt Kaufbeuren mit Außenstelle Füssen folgende Tipps für Sie:

- ✓ Nutzen Sie für jedes Grundstück das **Aktenzeichen**, welches Sie in der Regel mit dem Informationsschreiben im 1. Halbjahr mitgeteilt bekommen haben. Für **jedes** Aktenzeichen ist **eine** vollständige Grundsteuererklärung (Hauptvordruck und Anlage Grundstück bzw. Anlage Land- und Forstwirtschaft) abzugeben.
- ✓ Bei Gebäuden, die ausschließlich **zu Wohnzwecken** genutzt werden, ist **keine Nutzfläche** anzugeben. Die Grundsteuer berechnet sich hier nach der Wohnflächenverordnung. Zubehöräume (wie z.B. Kellerräume, Heizungsräume, ...) bleiben außer Ansatz. Sie sind beim privaten Wohnhaus weder Wohnfläche noch Nutzfläche.
- ✓ Bei zu einer Wohneinheit gehörenden **Garagen** ist in fast allen Fällen ein **Freibetrag von 50 m²** vorgesehen. Für **Nebengebäude** von untergeordneter Bedeutung und in unmittelbarer Nähe zur Wohnung, zu der sie gehören, (z. B. Gartenhaus) gilt ein **Freibetrag von 30 m²**. Diese Freibeträge müssen Sie auf der Anlage Grundstück berücksichtigen. Übersteigt jeweils die gesamte Nutzfläche nicht den genannten Freibetrag, tragen Sie bitte 0 m² ein.
(Beispiel: Garage 45 m² ⇒ Freibetrag 50 m² ⇒ Eintrag 0 m²).
- ✓ Bei **Streuobstwiesen, Wiesen- und Waldflurstücken** ist besonders zu prüfen, ob sie zur **Grundsteuer A** (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft) oder zur **Grundsteuer B** (Grundstücke des Grundvermögens) gehören. Auch Privatleute können unter die Grundsteuer A fallen (z. B. an einen Landwirt verpachtete Wiesen).

Wer?

Bis zum 31. Januar 2023 müssen Eigentümerinnen und Eigentümer (Stichtag 1. Januar 2022) von Grundstücken und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft eine Grundsteuererklärung beim zuständigen Finanzamt abgeben.

Wie?

Die Grundsteuererklärungen können Sie entweder elektronisch über ELSTER - Ihr Online Finanzamt unter www.els-ter.de oder auf Papier abgeben. Die Vordrucke stehen Ihnen im Internet, bei uns im Finanzamt Kaufbeuren, Remboldstraße 21, 87600 Kaufbeuren, oder in der Außenstelle in Füssen, Rupprechtstraße 1, 87629 Füssen oder bei Ihrer Kommune zur Verfügung.

Wo gibt es Hilfe?

Bitte nutzen Sie nach Möglichkeit vor Ausfüllen der Formulare die Video-Ausfüllanleitungen unter www.grundsteuer.bayern.de – die Videos dauern jeweils nur ca. 15 Min, die Zeit lohnt sich



Für weitergehende Fragen steht Ihnen gerne unsere Hotline zur Verfügung.



Weitere wichtige Informationen:

1. Sollten Sie bereits eine fehlerhafte Erklärung abgegeben haben, können Sie gegen die erhaltenen Bescheide innerhalb der Frist von einem Monat Einspruch einlegen. Sind aus Ihrer Sicht mehrere Bescheide falsch (z. B. Bescheide über die Grundsteueräquivalenzbeträge und den Grundsteuermessbetrag), sind gegen alle Bescheide jeweils eigene Rechtsbehelfe erforderlich. Fällt Ihnen der Fehler erst nach Ablauf der Frist auf, müssen Sie dies Ihrem Finanzamt mitteilen und wird der Fehler zumindest für die Zukunft korrigiert.
2. Der ab dem 01.01.2025 zu zahlende Grundsteuerbetrag ergibt sich erst aus dem Grundsteuerbescheid Ihrer Gemeinde, die im Jahr 2024 hierfür ihre Hebesätze neu festsetzen wird. Deshalb sind Vergleichsrechnungen mit den aktuellen Hebesätzen nicht sinnvoll.

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Biessenhofen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

für den gemeindlichen Kindergarten "Miteinander" in Ebenhofen

einen Mitarbeiter (m/w/d) als Individualbegleitung in Teilzeit mit 25 bis 33 Wochenstunden.

Die Stelle ist für die Dauer der Individualbegleitung des zu betreuenden Kindes befristet.

Individualbegleitungen unterstützen Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen, die Hilfe beim Besuch einer Kindertagesstätte brauchen. Sie erledigen pflegerische Tätigkeiten während des Kindergartenbesuchs.

Gesucht werden Betreuungskräfte, die Freude und eine hohe Motivation für die Arbeit mit und für Kinder mitbringen. Eine pädagogische Ausbildung ist nicht notwendig.

Ihre Vorteile:

- eine verantwortungsvolle Tätigkeit
- einen interessanten, abwechslungsreichen Arbeitsplatz in unserem Kindergarten
- Vergütung nach TVöD
- umfangreiche Sozialleistungen
- neu gebaute, sehr gut ausgestattete Räumlichkeiten

Bei Interesse senden Sie die Bewerbungsunterlagen **bitte bis 13.01.2022** an die Gemeinde Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen oder per E-Mail an: verena.frank@biessenhofen.bayern.de.

Nähere Auskünfte erhalten Sie von Frau Frank (Tel.: 08341 9365-20) oder der Einrichtungsleiterin, Frau Monzner-Marxer, Kindergarten Miteinander (Tel.: 08342 2557).

Lebenshilfe OAL - Inklusive internationale Freizeit in Polen

Acht Jugendliche und drei Betreuer*innen der Heilpädagogischen Tagesstätte (HPT) von der Lebenshilfe Ostallgäu-Kaufbeuren e.V. sowie zwei ukrainische Jugendliche fuhren vor Kurzem zur inklusiven internationalen Freizeit nach Polen. Dort in Kreisau trafen sich drei Gruppen aus Rumänien, Polen und Deutschland. Insgesamt rund 70 Personen kamen zusammen.

Das Thema der inklusiven internationalen Freizeit war „Medien“. Eine Woche lang konnten sich die Jugendlichen im Alter von 14 bis 20 Jahren in vier verschiedenen Workshops mit Emojis, Storys erstellen, Filme drehen, Sounds aufnehmen und Stop-Motion-Filmen beschäftigen. „Vor allem für Kinder und Jugendliche mit geistiger Beeinträchtigung war es eine tolle Gelegenheit, sich dem Thema Medien anzunähern“, erläutert Jasmin Haußmann, Gruppenleiterin der HPT mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

Internationale Freundschaften

Schnell wurden auch internationale Freundschaften mit den Jugendlichen aus Polen und Rumänien geschlossen. Und obwohl Übersetzer dabei waren, unterhielten sich die Teilnehmenden kurzerhand selbständig mit der Unterstützung von Übersetzungsapps. Der Besuch in Breslau war für alle ein absolutes Highlight und alle konnten viele schöne Erinnerungen mit nach Hause nehmen. Für alle Teilnehmenden war es eine gelungene Woche mit viel Spaß, tollen Erfahrungen und neuen Freundschaften.

Die Lebenshilfe beteiligt sich schon seit einigen Jahren an den inklusiven internationalen Freizeiten. Organisiert werden die Ausflüge von der Kreisau-Initiative e.V., die Finanzierung erfolgt über Erasmus+.

Kindergärten

Ein herzliches Vergelt's Gott der Kunstschmiede Spießl sowie der Fa. L Mariner, die statt Kundengeschenke die Kitas mit einer großzügigen Spende zu Weihnachten erfreut haben.

Vielen Dank im Namen der Kinder – die Kita-Teams

Seniorenessen

Die Sportgaststätte „Bella Italia“ bietet wieder einen gemeinsamen Mittagstisch für Senioren oder allein lebende Menschen an. Bitte bis spätestens vor dem jeweiligen Termin telefonisch anmelden.

Dieser ist im „Bella Italia“ Sportgaststätte Bidingen am **Freitag, 03.02.2023** (Telefon 08348/9769052). Zusammenkunft ab 11.30 Uhr.

Dadurch, dass die Tiroler Stuben in Bernbach momentan geschlossen sind, ist das Seniorenessen in Bidingen für Seniorinnen und Senioren aus der ganzen Gemeinde. Auch neue Gäste sind stets willkommen!

Senioren Bernbach/Ob

Die Senioren von Bernbach und Ob sind am **Mittwoch, 8. Februar ab 14 Uhr** ins Vereinsheim nach Ob eingeladen zu einem unterhaltsamen Fasnachts-Nachmittag. Wir freuen uns auch über neue Gäste.

VHS in Bidingen



Fahrrad-Werkstatt – Wartung von Fahrrädern

Fabio Zander, Fahrrad-Werkstattleiter, Fahrradmechaniker

1x, 14.01.23, Sa, 9.00 – 12.00 Uhr, Gemeinschaftsraum in der Kita, 2. OK, Geislatsrieder Str. 16a, Bidingen, Kursgebühr: 19,80 €.

Weitere Termine:

Rückenfit Frau G. Fischer: 14 Termine 2.3.-6.7.2023
20-21 Uhr

Futter-Körbchen Frau H.Knoblich: 1 Termin 15.3.2023
18-21 Uhr

BayernAtlas Bayern LAB: 1 Termin 19.4.2023 / 14-16 Uhr.

Bücherei

Wir möchten uns ganz herzlich bei der Firma Stefan Spießl für die großzügige Spende bedanken. Damit können wir wieder viele Bücher für unsere Leser kaufen. –Danke–

Die Bücherei ist wieder ab dem 10. Januar 2023 –jeden Dienstag von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Kommen Sie doch vorbei und schauen Sie sich um, für Sie ist bestimmt etwas dabei.

Das Büchereiteam

Vereine

Musikkapelle Bidingen

Jahreskonzert am Samstag, 07. Januar 2023 um 20 Uhr

Nach einer zweijährigen Pause laden wir Euch recht herzlich zu unserem Jahreskonzert in der Turnhalle ein.

Die Jugendkapelle Bidingen-Bernbach wird Euch auf den unterhaltsamen Abend einstimmen. Im Anschluss wird Euch die Musikkapelle Bidingen mit abwechslungsreichen Stücken durch den Abend führen.

Wir freuen uns auf Euer Kommen!

Christian Lang, 1. Vorstand
Musikkapelle Bidingen e.V.

Energieverein

Der Energieverein führt eine Informationsveranstaltung für alle Bürgerinnen und Bürger zum Thema „Energie“ durch. Die Veranstaltung findet am **17.01.2023 um 20.00 Uhr in der Sportgaststätte „Bella Italia“** in Bidingen statt.

Folgende Themen werden behandelt:

1. Wirksame Maßnahmen zum Energiesparen (Hermann Hätscher, Energieberater aus Ingenried)
2. Photovoltaik – Wegfall der EEG-Einspeisevergütung – Was tun?
3. Bidingen ist mobil! Interesse bzw. Bedarf an Carsharing?
4. Spendenübersicht Energieverein Bidingen
5. Radweg Bidingen/Bernbach - aktueller Sachstand
6. Stimmung/Interesse an weiteren Windrädern
7. Sonstiges - Wünsche an den Energieverein

Heimat- und Trachtenverein ‚Kaltentaler‘ Bidingen e.V.

Einladung zur Jahresversammlung

Ein herzliches Grüß Gott an alle Bidinger Trachtler: Am 22.01.2023 findet um 20 Uhr unsere Jahresversammlung für 2022 statt. Alle Vereinsmitglieder*Innen sind dazu herzlich in den Trachtenraum im 2.OG des Bidinger Kindergartens eingeladen. Wir freuen uns auf Euch und auf den gemeinsamen Abend.

Jagdgenossenschaft Bidingen

Die
Jagdgenossenschaft
Bidingen

**lädt alle Jagdgenossen und Jäger am Montag den
16. Januar 2023 um 20 Uhr in die Sportgaststätte
(Bella Italia) in Bidingen zur Jahresversammlung
mit **Jagdvergabe** ein .**

Tagesordnung :

- 1. Begrüßung**
- 2. Bericht des Vorstands**
- 3. Bericht des Schriftführers**
- 4. Bericht des Kassiers**
- 5. Verwendung des Jagdpachtes**
- 6. Neuvergabe aller Jagdbögen**
- 7. Verwendung der Drückjagdböcke**
- 8. Wünsche und Anträge**

Jeder Eigentümer einer land oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche in der Gemarkung Bidingen ist Mitglied in der Jagdgenossenschaft, somit stimmberechtigt und herzlich eingeladen.

Es gelten die Aktuellen Corona-Regeln !

**Auf zahlreiches kommen freut sich die
Vorstandschaft !**

Schützenverein Edelweiss

Der **Schützenverein Edelweiss** lädt seine **Schützen** und **alle Bidinger** ,die auch **nicht** im Verein sind, zu folgendem ein:

Schießen und Kegeln mit **Partner**, da kann **jeder** kommen. Schnappt Euch einen Partner und kommt einfach vorbei und macht mit.

Was macht man da? Schießen und Kegeln, das bringt zusammen Punkte, für die es natürlich auch Preise gibt.

Schön wäre natürlich, wenn immer ein Pärchen kommt, ihr könnt gerne die ganze Familie mitbringen! (z.B. Papa mit Tochter, Mama mit Sohn, Opa mit Enkelin, Freundin mit Freund, usw.) alles ist möglich!

Wann findet das statt?

Freitag, den **13.01.** und **20.01.2023**, jeweils ab 19:30 Uhr
Die Preisverteilung ist am 29.01.2023 ab 20 Uhr Schützenheim.

Traut Euch und schaut vorbei!! Wir würden uns sehr freuen!

Euer Schützenverein von Bidingen

Munyu

Grüße aus Kenia und ein herzliches Vergelt's Gott

Liebe Freunde in Bidingen und Umgebung,

Weihnachten steht vor der Tür und das Jahr 2022 geht bald zu Ende. Ein Jahr mit vielen Herausforderungen, auch in Deutschland, mit einem Krieg in Europa, stark gestiegenen Preisen insbesondere für Energie, Strom, Heizung, usw.

Kenia ist weit weg, aber in der globalisierten Welt sind Veränderungen und Probleme auch hier deutlich zu spüren. Stark gestiegene Preise für Energie, insbesondere aber für Lebensmittel, die jeder Mensch jeden Tag zum Überleben braucht, machen den Leuten hier schwer zu schaffen.

Ein paar Beispiele: Das Hauptnahrungsmittel Maismehl ist pro Kilo von 45 Ksh auf 105 Ksh gestiegen, mehr als das Doppelte. Reis von 60 auf 120, Speiseöl von 160 auf 280 pro Liter. Selbst Seife ging von 150 auf 250 Ksh.

Für die vielen Familien, die den Hauptteil ihres Einkommens für Lebensmittel ausgeben, ist die Preisentwicklung besonders hart. Die Klimaveränderung mit ausbleibendem, unkalkulierbarem Regen macht es für die vielen Kleinbauern schwierig, genügend Nahrungsmittel selbst anzubauen.

Trotz alledem jammern die Menschen wenig und bemühen sich nach Kräften und im Vertrauen auf Gott, die Situation zu meistern und wieder zu verbessern.

Da setzen auch wir mit dem Munyu-Verein weiter an – mit unserer Hilfe zur Selbsthilfe, für die Schulen und insbesondere für Menschen mit Behinderung. Die Kosten an den Schulen sind ebenfalls stark gestiegen und unsere Hilfe ist wichtiger denn je. Auch in 2023 gibt es viel zu tun!

Ich bin sehr glücklich über Eure Unterstützung für unsere Arbeit für die Menschen hier in Kenia! Der Rückhalt aus der Heimat ist eine große und wichtige Motivation.

Auf Bildern konnte ich sehen, dass wieder viele Menschen sehr engagiert gearbeitet, gebastelt und somit für den großen Erfolg der Aktion in Bidingen beigetragen haben. Selbst die ganz jungen, die Kinder im Kindergarten, bastelten ganz eifrig um Kindern in Afrika zu helfen. Ganz toll!

Im Namen der Kinder hier in Kenia, der Kinder und Erwachsenen mit Behinderung, deren Familien, unseren Projektpartnern, allen Verantwortlichen, richte ich an Euch ein ganz herzliches Dankeschön und Vergelt's Gott für Eure Hilfe! Asante sana!

Wir wünschen Euch allen ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr 2023!

Mit herzlichen Grüßen aus Kenia

Hubert Senger

Termine

- 07.01. Musikkapelle Bidingen, **Jahreskonzert**, 20.00 Uhr, Turnhalle
- 17.01. Energieverein Bidingen, **Informationsveranstaltung**, 20.00 Uhr, Sportgaststätte „Bella Italia“
- 22.01. Heimat- und Trachtenverein, **Jahresversammlung**, 20.00 Uhr, Trachtenraum
- 03.02. **Gemeinsamer Mittagstisch**, Sportgaststätte „Bella Italia“

Quartiersbüro/ Seniorenberatung



Quartiersbüro Biessenhofen/Bidingen,
Regina Wegmann ☎ 0152 53410604
Di, Mi, Do 8:30 – 12 Uhr

Seniorenachmittag mit Vortrag: Vollmachten und Patientenverfügung

Beim nächsten Seniorenachmittag des Seniorenteam in Bidingen erwartet Sie neben Kaffee und Kuchen auch ein informativer Vortrag:

Durch Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung können Sie Ihren Willen klar festlegen. Damit regeln Sie, was eine Vertrauensperson für Sie entscheiden darf, falls Sie selbst dazu wegen einer schweren Erkrankung nicht in der Lage sein sollten. Anna Wilde und Katharina Dursun von der Caritas Marktoberdorf geben Ihnen dazu wichtige Informationen.

Der Nachmittag findet statt am Donnerstag, 19. Januar um 14 Uhr im **Pfarrsaal in Bidingen**.

Morgenspaziergang – Achtung ausnahmsweise nicht am 3., sondern am 4. Dienstag im Monat!!!

Auch in diesem Jahr wollen wir wieder Körper, Geist und Seele fit halten und starten zum Morgenspaziergang „Wach am Hühnerbach“ am

Dienstag, **24. Januar** von 9 bis 10:30 Uhr.

Wir treffen uns am Gemeindehaus!

Eine Anmeldung ist nicht nötig, wir laufen bei (fast) jedem Wetter! Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Regina Wegmann, Quartiersmanagerin ☎ 0152 / 53410604

PC-Sprechstunde für Senioren und Interessierte am Mittwoch, 18. Januar 2023 von 16 bis 18 Uhr

Ihre individuellen Fragen zu PC und Handy können Sie mit der Informatikerin Steffi Gast klären. Nach Möglichkeit bitte ein Notebook mitbringen, es stehen aber gegebenenfalls auch Leihgeräte zur Verfügung.

Treffpunkt ist das Bidingener Rathaus (1. Stock), um eine Spende wird gebeten!

Eine Anmeldung ist nicht nötig, Infos bei:

Quartiersmanagerin Regina Wegmann ☎ 0152 / 53410604

Laible-Freuden

„Back mer's“: eine engagierte Bäckerin hat's angepackt und Laible gebacken. 18 Tüten (!) konnten so von Quartiersmanagerin Regina Wegmann an Seniorinnen und Senioren weitergegeben werden. Herzlichen Dank für diesen tollen Einsatz - selber gemacht schmeckt es halt immer am besten!

Großes Interesse an Landkreis-Veranstaltung zur Demenz

Mit rund 120 Teilnehmenden bis auf den letzten Platz ausgebucht war die erste Bürgertagung „Zusammen(H)alt im Ostallgäu“ im Festsaal in Biessenhofen, die von den beiden Quartiersmanagerinnen aus der VG Biessenhofen mitorganisiert wurde. Die Bürgertagung beschäftigte sich im Auftaktjahr mit den unterschiedlichen Stadien einer Demenzerkrankung sowie mit verschiedenen Hilfsangeboten. In seiner Begrüßung betonte Biessenhofens Bürgermeister Wolfgang Eurisch, dass für das Ostallgäu bis 2031 eine Zunahme an Pflegebedürftigen von heute etwa 4800 auf rund 5800 prognostiziert sei. Pflege, Betreuung und Versorgung seien daher „Megathemen der Gegenwart und Zukunft, die uns alle angehen“.

Der Landkreis kümmere sich bereits mit zahlreichen Angeboten um Betroffene wie Angehörige: vom Pflegestützpunkt über einen eigenen Demenzbeauftragten bis zu seinen Senioren- und Pflegeheimen und nun auch mit der Bürgertagung, die „Informationen beispielsweise zu Gesundheitsförderung, sozialer Teilhabe, bürgerschaftlichem Engagement, Wohn-, Versorgungs- und betreuungsformen im Landkreis“ bereitstelle.

Unter dem Titel „Demenz – nicht mit mir!“ referierte Gerhard Stadler, Demenzbeauftragter des Landkreises, über die Ursachen und Anzeichen einer Demenz sowie darüber, wie man sich vor der Krankheit schützen könne. Laut Stadler böten das Pflegen von sozialen Kontakten, ausreichend Bewegung und eine

ausgewogene Ernährung eine gute Möglichkeit, dementielle Erkrankungen zu verhindern oder zumindest zu verzögern. Ebenfalls über die Prävention gab Hans-Peter Esch Auskunft. Der Sport- und Bildungsreferent sowie Neurokinetik-Ausbilder maß dabei dem Gehirntraining eine große Bedeutung bei. Insbesondere motivierende, herausfordernde und komplexe Bewegungsübungen, die sowohl motorische Kompetenzen als auch das Sinnessystem umfassend trainieren, stellten eine hervorragende Demenzprävention dar. Begleitet wurde der Vortrag von praktischen Übungen, die die Teilnehmenden gleich vor Ort ausprobieren konnten.

Wie man Verhaltensweisen von Menschen mit Demenz besser verstehen kann, berichtete Gabi Friedrich vom Gulielminetti Seniorenwohn- und Pflegeheim Marktoberdorf. In ihrem Vortrag gab sie Tipps, die das Leben mit Demenzkranken leichter und erfüllter machen könnten. Dabei sei laut Friedrich auch die Sorge um sich selbst wichtig, denn nur wer sich um sich selbst sorge, könne auch andere gut versorgen. Zum Thema „Medikamente und Demenz“ sprach schließlich Dr. Stefan Brai. Brai ist Oberarzt am Bezirkskrankenhaus in Kaufbeuren. Er ging bei seinem Vortrag auf die Argumente sowohl für als auch gegen eine medikamentöse Behandlung ein.

Neben den Vorträgen hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, sich über mehrere Hilfsangebote im Ostallgäu zu informieren. Vorgestellt haben sich der Pflegestützpunkt Ostallgäu wie auch Nachbarschaftshilfen, die Kontaktstellen Demenz und Pflege sowie die Pflegeberatungen der AOK und der privaten Krankenversicherungen.

Pfarrgemeinde

ST. PANKRATIUS BIDINGEN

07.01. Samstag

19:00 Vorabendmesse

10.01. Dienstag

16:30 Abendmesse

15.01. Sonntag

10:15 Sonntagsgottesdienst mit Vorstellung der Erstkommunionkinder und Kindersegnung - Kollekte für die Kirchenheizung

17.01. Dienstag

16:30 Abendmesse

21.01. Samstag

14:00 Taufe Elias David Klein

19:00 Vorabendmesse

24.01. Dienstag

16:30 Abendmesse

29.01. Sonntag

08:45 Sonntagsgottesdienst - PATROZINIUM Hl. Sebastian

31.01. Dienstag

16:30 Abendmesse zu Lichtmess mit Blasiussegen und Kerzenweihe - Mitgestaltung durch Erstkommunionkinder Bidingen

07.02. Dienstag

15:00 3. Weggottesdienst für Erstkommunionkinder

16:30 Abendmesse

ST. JOHANNES BERNBACH

10.01. Dienstag

15:00 2. Weggottesdienst der Erstkommunionkinder

12.01. Donnerstag

16:30 Abendmesse

14.01. Samstag

19:00 Vorabendmesse mit Vorstellung der Erstkommunionkinder und Kindersegnung

22.01. Sonntag

10:15 Sonntagsgottesdienst - PATROZINIUM Hl. Antonius in der Antoniuskapelle

26.01. Donnerstag

16:30 Abendmesse

28.01. Samstag

10:00 Rosenkranz

19:00 Vorabendmesse

05.02. Sonntag

08:45 Sonntagsgottesdienst zu Lichtmess mit Blasiussegen und Kerzenweihe - Mitgestaltung durch Erstkommunionkinder Bernbach

09.02. Donnerstag

16:30 Abendmesse

Die Kirchenverwaltung St. Johannes Baptist Bernbach informiert:

Seit dem im Weihnachtspfarrbrief veröffentlichten Bericht (verfasst im Nov. 22) haben sich leider entscheidende Veränderungen ergeben.

Nachdem nach langwierigen Verhandlungen über die Finanzierung der Maßnahmen zur statischen Sanierung der Pfarrkirche endlich Einigkeit erzielt worden war und wir auf die Freigabe der Gelder warteten, wurde völlig überraschend ein befristetes „Bau-Moratorium“ beschlossen. Das bedeutet, dass die Finanzmittel „eingefroren“ werden und ein Baustopp erlassen wurde. Die Bischöfliche Finanzkammer will bei der derzeit aufgeheizten Marktsituation die Finanzen schonen, bis sich die Preise wieder stabilisieren und besser kalkulierbar sind. Das Moratorium gilt vorerst bis April 2023. Je nach wirtschaftlicher Lage wird die Frist verlängert, bzw. der Baustopp aufgehoben.

Unabhängig davon wird im Hintergrund weiter an der Vorbereitung der Ausschreibung gearbeitet.

Der Anteil der Kirchenstiftung zur Finanzierung wird ohne Spenden nicht zu schaffen sein, deshalb bitten wir heute schon um Ihre Hilfe.

Johann Zink, Kirchenpfleger

Jubilare

Wir gratulieren zum

75. Geburtstag

Stefanie Groß, Geislatsried

80. Geburtstag

Joseph Frey, Bidingen

Horst Heinz, Geislatsried

Helmut Neuner, Ob

90. Geburtstag

Maria Geisenberger, Bernbach

Private Anzeigen

TRATTORIA-PIZZERIA

BELLA ITALIA

Geislatsriederstr. 16
87651 Bidingen
Tel. 08348/9769052

Ein gesundes neues Jahr wünscht das ganze Team des „Bella Italia“!

Am 06.01.23 findet wieder unser Brunch von 10:00-15:00 Uhr statt. Wir bitten um Reservierung unter Tel.08348/9769052.

Wir machen Betriebsurlaub vom 18.01.23 - 02.02.23.
Am 03.03.23 sind wir wieder für alle da!

Physio Fit aktuell

Schön dass Sie etwas für Ihre Gesundheit tun möchten.
Unsere Gesundheitskurse Prävention Wirbelsäule starten zu folgenden Terminen:

Dienstag 10.01. 2023 um 8.00Uhr
Donnerstag 12.01.23 um 8.00 Uhr
Donnerstag 12.01.23 um 18.00Uhr
Donnerstag 12.01.23 um 19.00Uhr

Unser Entspannungskurs ist leider schon ausgebucht.
Anmeldung telefonisch unter 08348 2310012 oder in der Praxis.

Wir wünschen allen ein gesundes, bewegtes und fittes neues Jahr
Euer Physio Fit Team

Ausstellung das ganze Jahr!

Liebe Besucherinnen und Besucher unsere Weihnachtsausstellung,

vielen Dank für den großen Zuspruch und die angenehmen Gespräche.

Häufig wurde ich gefragt: „Kann man die Ausstellung immer besuchen und einkaufen?“

Ja, jederzeit gerne!

In meinem Ausstellungsraum können Sie das ganze Jahr über Gebrauchsgegenstände und Kunsthandwerk-Objekte besichtigen und kaufen.

Am besten vorher anrufen und einen Termin ausmachen, damit ich da bin und Zeit für Sie habe.

Wilde Hölzer

Hannes Sieber

Laichweg 15 - 87651 Bidingen

08348.97 64 823

WildeHoelzer@Hannes-Sieber.de

www.WH.Hannes-Sieber.de



